



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen  
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 50  
Seite 129-132

25. September 1974

Redaktion: H. Bertram  
Telefon: 4 22 2612

### Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in der Fachrichtung Chemie der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

#### § 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen Abschluß des Studiums der Chemie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

#### § 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die RWTH Aachen den akademischen Grad „Diplom-Chemiker“ (Dipl.-Chem.).

#### § 3 Prüfungen, Studiendauer

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung kann in zwei Abschnitten durchgeführt werden, wobei die chemischen Fächer zusammenhängend innerhalb von 30 Tagen geprüft werden. Die Studienordnung ist so aufzustellen, daß die Diplom-Vorprüfung im Anschluß an das 4. Semester abgeschlossen werden kann.
- (3) Die Diplomprüfung besteht aus der mündlichen Prüfung und der Diplomarbeit. Die mündliche Diplomprüfung erfolgt in der Regel vor der Diplomarbeit. Die mündliche Diplomprüfung wird innerhalb von 30 Tagen durchgeführt. Die Studienordnung ist so aufzustellen, daß die mündliche Diplomprüfung im Anschluß an das 8. Semester abgelegt werden kann.

#### § 4 Prüfungsausschuß und Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuß zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein. Für jedes Mitglied muß ein Stellvertreter nominiert werden. Die Amtszeit der Hochschullehrer beträgt zwei Jahre, die der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten ein Jahr.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Hochschullehrer und ihre Stellvertreter werden von der Fachabteilung aus der Gruppe der Hochschullehrer der chemischen Fächer bestellt. Der wissenschaftliche Mitarbeiter und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter bei der Fachabteilung von der Fachabteilung bestellt. Die Studenten und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Fachschaft von der Fachabteilung bestellt.
- (4) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die Be-

stimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer.

- (5) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Abteilung über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten mitwirken, bilden eine Prüfungskommission. Bei einer Diplomprüfung gehört der Leiter der Diplomarbeit zur Prüfungskommission.
- (8) Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Prüfungen und die Festsetzung der Gesamtnoten.
- (9) Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuß bestellt, wobei dem Vorschlag des Kandidaten nach Möglichkeit entsprochen werden soll. Zum Prüfer kann grundsätzlich bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.
- (10) Die Beisitzer werden für jedes Semester vom Prüfungsausschuß nominiert, wobei sie in der von ihm festgelegten Reihenfolge zu den Prüfungen herangezogen werden. Beisitzer müssen die persönlichen Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 HSchG aufweisen.
- (11) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer vier Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben werden. Ausnahmen sind mit Zustimmung von Prüfer und Kandidat möglich.

#### I. Diplom-Vorprüfung

##### § 5 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. ein Lebenslauf
  2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
  3. das Studienbuch
  4. die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Übungen und Praktika:
    - a) Grundpraktikum in anorg. und analytischer Chemie
    - b) Grundpraktikum in org. Chemie
    - c) Grundpraktikum in physik. Chemie
    - d) Physikalisches Praktikum für Chemiker
    - e) Übungen zur Mathematik für Chemiker
  5. eine Erklärung, ob der Kandidat bereits eine Vorprüfung oder Diplomprüfung in Chemie teilweise oder ganz nicht bestanden hat
  6. ggf. die Erklärung, daß einer Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widersprochen wird.

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

#### § 6 Anrechnung von Studienleistungen zur Diplom-Vorprüfung

(1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet. Studiensemester an anderen Hochschulen und in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(2) Studiensemester an anderen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Studiensemester in verwandten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(4) Nicht an Hochschulen erworbene Leistungsnachweise können, sofern sie gleichwertig sind, als Studienleistungen anerkannt werden.

(5) Die Entscheidungen nach Abs. (1)–(4) trifft der Prüfungsausschuß.

#### § 7 Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) der Kandidat eine Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule einschließlich Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

#### § 8 Ziel und Umfang der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die zum anschließenden erfolgreichen Fachstudium erforderlich sind.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Grundzüge der anorganischen und analytischen Chemie
2. Grundzüge der organischen Chemie
3. Grundzüge der physikalischen Chemie
4. Experimentalphysik.

#### § 9 Art und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung wird mündlich in Form von Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jedes Prüfungsfach in der Regel 30 Minuten, jedoch mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.

(3) An der Prüfung nimmt ein Beisitzer teil, der die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Prüfung in einer Niederschrift festhält. Die Niederschrift muß mit einer Bewertungsnote schließen und nach Unterschrift von Prüfer und Beisitzer an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgegeben werden.

(4) Bei den mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

#### § 10 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend;  
4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend.

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt werden oder erhöht werden. In dieser Form sind die Einzelnoten zur Berechnung der Fachnoten heranzuziehen.

(3) In den chemischen Fächern werden zusätzlich zu den Prüfungsnoten Praktikumsnoten erteilt. Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der in diesem Fach erzielten Prüfungs- und Praktikumsnote im Verhältnis 2:1.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5:	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5:	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3:	ausreichend

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,3) sind. Nicht ausreichende Noten mündlicher Prüfungen können durch Praktikumsnoten kompensiert werden.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern entsprechend der unter Abs. (3) angeführten Notenskala.

#### § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines sonstigen Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Es ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

#### § 12 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie wegen „nicht ausreichender“ Leistungen nicht bestanden ist, wiederholt werden. Gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 11), so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.

(2) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Kandidaten. Für die Wahl des Prüfers gilt § 4 Abs. 9 entsprechend. Die Entscheidung wird dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Die Wiederholung der gesamten Diplom-Vorprüfung oder eines Teils der Diplom-Vorprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Ausnahmen von dieser Frist kann der Prüfungsausschuß zulassen.

(3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfachs, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

### § 13 Zeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Noten der mündlichen Prüfungen, die Praktikumsnoten, die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Diplomvorprüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist gemäß § 12 Abs. 2 die Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Diplomprüfung**

### § 14 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer

1. die Diplom-Vorprüfung bestanden hat,
2. an folgenden Praktika erfolgreich teilgenommen hat:
  - a) Anorganisch-chemisches Praktikum für Fortgeschrittene
  - b) Organisch-chemisches Praktikum für Fortgeschrittene
  - c) Physikalisch-chemisches Praktikum für Fortgeschrittene
  - d) Technisch-chemisches Praktikum, sofern als Prüfungsfach Technische Chemie gewählt wird oder  
Polymer-chemisches Praktikum, sofern als Prüfungsfach Makromolekulare Chemie gewählt wird

(2) Für die Zulassung zur Diplomprüfung gelten die §§ 5 und 7 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung sind auch das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den unter Abs. (1) Nr. 2 genannten Praktika beizufügen.

### § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Vorprüfung in Chemie, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Abschlußprüfungen in Chemie oder in einer verwandten Fachrichtung, die ein Kandidat an Fachhochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen bestanden hat, werden als Diplom-Vorprüfung angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht.

(2) Vorprüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht. § 6 Abs. (2) Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Vorprüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen in vergleichbarer oder benachbarter Fachrichtung bestanden hat, werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht.

(4) Bezüglich der Anrechnung von Studienleistungen und der Zuständigkeit gilt § 6 entsprechend.

### § 16 Mündlicher Teil der Diplom-Hauptprüfung

Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung sind:

1. Anorganische Chemie
2. Organische Chemie
3. Physikalische Chemie

4. als Vertiefungsfach nach Wahl des Studenten

- a) Technische Chemie  
oder
- b) Makromolekulare Chemie

### § 17 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem chemischer Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen klar erkennbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind.

(2) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden. Die Diplomarbeit wird nach Ablegung der mündlichen Diplomprüfung durchgeführt. In Ausnahmefällen kann die Diplomarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch vor der mündlichen Diplomprüfung durchgeführt werden. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem an der Fachabteilung in Forschung und Lehre hauptamtlich tätigen Hochschullehrer chemischer Fachrichtung ausgegeben und betreut werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachabteilung ausgeführt werden, wenn sie dort von einem in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer chemischer Fachrichtung betreut werden kann.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Einreichung der Diplomarbeit beträgt 9 Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Aufgabenstellers der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis auf 12 Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

### § 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, durch ein benotetes Gutachten zu beurteilen. Soll die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, so ist sie von einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden zweiten Gutachter zu beurteilen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung.

### § 19 Mündliche Diplomprüfung

Für die mündliche Diplomprüfung gilt § 9 entsprechend.

### § 20 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgesehenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 21 Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gilt

§ 10 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote geht die Note der Diplomarbeit mit doppeltem Gewicht einer Fachnote ein.

(3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

#### § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

Die Diplomprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Im übrigen gilt § 11 entsprechend.

#### § 23 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. § 12 Abs. (2) bzw. § 17 Abs. (3) bis (6) und § 18 gelten für die Wiederholung entsprechend. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist jedoch nicht zulässig.

(2) Gilt die Prüfung in einzelnen Fächern als nicht bestanden oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung in einzelnen Fächern oder ob sie in allen Teilen zu wiederholen ist. Gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wurde, so erhält der Kandidat ein neues Thema; eine Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn der Kandidat in mindestens einem Fach die Note „ausreichend“ erhalten hat. Abs. (2) Satz 1 gilt entsprechend.

#### § 24 Zeugnis

Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 13 gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

#### § 25 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Leiter der Fachabteilung und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

#### § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 27 Rechtsbehelfe

Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren ist der Widerspruch gemäß den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

#### § 28 Übergangsbestimmung

Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Chemie eingeschrieben waren, werden bis zum Abschluß des Sommersemesters 1976 auf Antrag nach der bisherigen Diplomprüfungsordnung geprüft.

#### § 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

---

I A – AB II 43-15/2/1      Düsseldorf, den 12. August 1974  
Die obenstehende vorläufige Diplomprüfungsordnung wurde aufgrund von § 49 Abs. 2 Satz 2 HSchG erlassen.

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
gez. Dr. Schnoor